

## Zur Genese der Stellung der Ehefrau im österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch

Margret Friedrich

Das „Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie“ trat mit 1.1.1812 in Kraft. Es gilt als geprägt von der Handschrift bürgerlicher Juristen, deren Vorstellungen dann das Zusammenleben der bürgerlichen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts (mit-)bestimmten. Dabei wird oft übersehen, dass der Kodifikationsprozess bereits 1753 mit einer Anordnung Maria Theresias eingeleitet worden war und (Zwischen-)Ergebnisse gezeitigt hatte, die partiell Gültigkeit erlangten: 1787 das Personenrecht des „Bürgerlichen Allgemeinen Gesetzbuches“ Josephs II. für alle seine Erbländer<sup>1</sup>, 1797 das gesamte Gesetzbuch für West- und Ostgalizien. Ziel Maria Theresias war keineswegs eine bürgerliche Gleichstellung gewesen. Im Vordergrund stand vielmehr, die lokal, regional und schichtspezifisch äußerst unterschiedlichen Gepflogenheiten im privatrechtlichen Bereich zu vereinheitlichen, um ihre Erbländer besser regierbar zu machen, deren wirtschaftlichen Austausch zu fördern und sie so zu einem Staatsgebiet zu verbinden, sowie auch, die Regulierungen des Umgangs der Untertanen miteinander nach ihren Vorstellungen zu gestalten. Angesichts dieser Prämissen ist zu vermuten, dass sich im Laufe des Kodifikationsprozesses Veränderungen weniger in den Beziehungen der Geschlechter als im Verhältnis Länder – Gesamtstaat und Kirche – Staat abspielten.<sup>2</sup> Dabei wäre die Ausgangslage für die Entwicklung eines partnerschaftlichen Ehrechts und die Mitwirkung der Frau als Familiernährerin so schlecht nicht gewesen. Die mit der Kodifikation des Privatrechts befassten Juristen waren aufrechte Vertreter des Naturrechts und des Vertragsgedankens. Das Naturrecht aber bietet keine Argumentationshilfen für eine Diskriminierung des weiblichen Geschlechts, der Vertragsgedanke geht von zwei gleichberechtigten Partnern aus. Und die im ersten Kodifikationsentwurf, dem „Codex Theresianus“, noch vorhandene Vorstellung vom Hausstand benötigte zur Leitung des Hauswesens nicht nur den Hausvater, sondern auch die Hausmutter, die ihm dabei und in seinem „Nahrungsstand“ behilflich sein mußte. In der dem ersten Entwurf voraus-

---

1 Das Ehrecht war unter Joseph II. bereits 1783 für alle Erbländer einheitlich geregelt worden.

2 Die Kirche hatte mit dem Laterankonzil von 1215 und dem am Schluß des Tridentinums verabschiedeten, unter den teilnehmenden Bischöfen umstrittenen „Decretum Tametsi“ die zur Schließung einer gültigen Ehe verbindlichen Normen verabschiedet. Martin Luther lehnte den sakramentalen Charakter der Ehe ab, definierte sie als „weltlich Ding“, allerdings hatte die weltliche Obrigkeit eine christliche zu sein.

gehenden Zusammenstellung des Landrechts für das Erzherzogtum Österreich war die Ehefrau daher nicht als „Gehüfin“, sondern als „unabtrennliche Mit-Gesellin, Lebens-Gefährtin und Theilhaberin des Standes, Würden, Vorrechten des Mannes, auch guten und widrigen Glückes“ bezeichnet worden.<sup>3</sup>

Das ganze Vorhaben stand jedoch auch im Spannungsfeld von Durchsetzung vertragsrechtlicher Gleichheitsvorstellungen und Sicherung bestehender Vorherrschaften. So waren die Juristen bemüht, im Eherecht die männliche Vorherrschaft und im Kindschaftsrecht die „patria potestas“ zu garantieren. Oberster Grundsatz war und blieb daher, dass der Mann das Haupt des Hauses beziehungsweise der Familie sei. Außerdem wurde gefordert, in diesen zwischenmenschlichen Bereichen möglichst wenig explizit zu regeln, da es sich um „Selbstverständlichkeiten“ handle. Von Selbstverständlichkeiten wurde immer dann gesprochen, wenn man rechtliche Regulierungen vermeiden wollte, um bestehende Machtverhältnisse nicht anzutasten.<sup>4</sup>

## Vom Hausstand zur Familie

Geht man von der Annahme aus, dass sprachlicher Wandel Indikator und Faktor gesellschaftlichen Wandels ist, so lassen die Überschriften der Kapitel, welche die wesentlichen Paragraphen zum Eherecht enthalten, einen massiven mentalen und sozialen Wandel vermuten.<sup>5</sup> Im „Codex Theresianus“ finden sich im Kapitel über den Hausstand wesentliche Aussagen zum Eherecht und, gesondert, im Kapitel „Von Ehebindnissen“.<sup>6</sup> Bereits im folgenden Entwurf tauchen die Begriffe „Hausstand“, „Hausvater“ und „Hausmutter“ nicht mehr auf. Man sprach zunächst „Von den Rechten zwischen Mann und Weib“<sup>7</sup>,

3 Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Oberste Justiz, Hofkommission, K 28, U 18/12. Allerdings folgte auch hier der Satz, dass die Ehefrau zwar „mit beyder willen“ das Haus ihres Ehemannes betreue, sich aber mit diesem Schritt „auf gewisse Art“ in seine Gewalt begeben, die ihm als „Haupt des Hauses“ zustehe.

4 Dieser Aufsatz geht von einem Teilkapitel meiner noch unveröffentlichten Habilitationsschrift „Vom Umbau der ständischen in die bürgerliche Gesellschaft mithilfe des Rechts. Eine diskursgeschichtliche Untersuchung zu österreichischen Privatrechtstexten 1753–1811“ aus und hält sich eng an die Quellentexte. Auf eine ausführlichere Literaturdiskussion wurde aus Platzgründen verzichtet, da diese im Forschungsüberblick gegeben wird.

5 Zur Begriffs- und Diskursgeschichte vgl. u.a. Reinhart Koselleck Hg., *Historische Semantik und Begriffsgeschichte*, Stuttgart 1978; ders., *Sprachwandel und Ereignisgeschichte*, in: *Merkur* 43, (1989), 657–673; Achim Landwehr, *Geschichte des Sagbaren. Einführung in die historische Diskursanalyse*, Tübingen 2001; Hans E. Boedeker Hg., *Begriffsgeschichte, Diskursgeschichte, Metapherngeschichte*, Göttingen 2002; Carsten Dutt Hg., *Herausforderungen der Begriffsgeschichte*, Heidelberg 2003.

6 *Codex Theresianus*, hg. und mit Anmerkungen versehen von Dr. Philipp Harras Ritter von Harrasowsky, I, Wien 1883. Der erste Entwurf des personenrechtlichen Teils des „Codex Theresianus“ lag 1755 vor, seine überarbeitete Form 1758, 1766 war der komplette Text mitsamt Kundmachungspatent fertiggestellt.

7 Vgl. *Codex Theresianus*, hg. und mit Anmerkungen versehen von Dr. Philipp Harras Ritter von Harrasowsky, IV, Entwurf Horten, Wien 1886. 1771 wurde der Konzipist des Staatsrates und Kaunitz-Vertrauten Binder, Bernhard Horten, mit der Überarbeitung beauftragt, sein Entwurf des personenrechtlichen Teils lag bereits 1773 vor.

„Von den Rechten zwischen Eheleuten“<sup>8</sup>, dann, den Gesellschaftsvertragsgedanken betonend, von der „ehelichen Gesellschaft“<sup>9</sup> und schließlich, im *ABGB*<sup>10</sup>, dem Abstraktionsprozeß in der Rechtssprache folgend, „Von dem Eherecht“. Ab den Diskussionen zum *ABGB* erscheint die Familie im Sinne der bürgerlichen Zwei-Generationen-Kleinfamilie. Die Zwischengewalt des Hausstandes mit ihren speziellen Machtverhältnissen war verabschiedet, der Wandel vom Hausstand zur Familie, von der Hauswirtschaft zum Haushalt vollzogen, das Eherecht wurde personalisiert, die Ehe gewissermaßen staatsunmittelbar.

Jedoch sollte das Eherecht nicht nur wegen der darin festgeschriebenen Herrschaftsverhältnisse seinen besonderen Charakter innerhalb des Privatrechts bewahren: Um 1800 wurde im Zuge von Ausdifferenzierungsprozessen vehement die Trennung von Recht und Moral, Recht und Religion, Privatrecht und öffentlichem Recht gefordert und damit die Eliminierung aller dementsprechenden Paragraphen aus der angestrebten Privatrechtskodifikation betrieben, vor allem derer, die Aussagen zum Verhältnis Bürger – Staat trafen. Für das Eherecht hingegen schien die Verbindung von Recht und Religion, Recht und Moral, privaten und öffentlichen Belangen unabdingbar notwendig. Zur freudigen Erfüllung aller ehelichen Aufgaben und Pflichten galt die Religion als unverzichtbare Grundlage.<sup>11</sup> Und die Ehen sollten die „Pflanzschulen“ sein, „woraus der Staat seine künftigen Bürger erwartet“.<sup>12</sup>

Die Ehe war ab dem josephinischen Eherecht von 1783 primär als bürgerlicher Vertrag eingestuft.<sup>13</sup> Als ihre wesentliche Funktion sah man weiterhin – die Tradition des kanonischen Rechts war nun mit kameralistischen Vorstellungen im Einklang – die Zeugung und Erziehung von Kindern. Erst Anfang der 1790er Jahre tauchte als neue Aufgabe und Qualität der Ehe auf, sich „wechselseitige Hilfe“ zu leisten.<sup>14</sup> Bei den Vorarbeiten zum *ABGB* galt als Ehezweck zwar ebenfalls die Zeugung von Kindern, diese sollten aber auch eine gute Erziehung erhalten. Dafür seien „Liebe oder innigste Geselligkeit“ der Eheleute, vertrauter Umgang miteinander und „unzertheiltes Interesse“ nötig. Bei Zeiller finden sich in Ansätzen aber auch die für das 19. Jahrhundert typisch werdenden Aufgabenzu-

8 Vgl. Patent vom 1. November 1786. Bürgerliches Allgemeines Gesetzbuch. Erster Theil, in: Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die k.k. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze, 10 Bd., Wien 1788, 301–441.

9 Vgl. Codex Theresianus, hg. und mit Anmerkungen versehen von Dr. Philipp Harras Ritter von Harrasowsky, V., Entwurf Martini, Wien 1886. Martini legte seinen Entwurf 1792 vor.

10 Vgl. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, Wien 1811.

11 Wortführer dieser Ausdifferenzierung der Rechtsbereiche war der für die Texterstellung des *ABGB* maßgebliche Referent Franz von Zeiller. Die besondere Situation des Eherechts thematisierte er in den Beratungen (vgl. Anm. 12) und in seinem Kommentar zum *ABGB*, ders., Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, I–IV, Wien 1811–1813.

12 Vgl. Julius Ofner Hg., Der Ur-Entwurf und die Berathungs-Protokolle des Oesterreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, 1, Wien 1889, 67.

13 Vgl. Verordnung vom 16. Jänner 1783, §1, in: Joseph des Zweyten Römischen Kaisers Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache im vierten Jahr seiner Regierung.

14 Vgl. Codex Theresianus, wie Anm. 9, Entwurf Martini, Drittes Hauptstück, §1.

weisungen und Verhaltensmaßregeln, wie „Erwerbung und Schutz von Seite des Mannes“ und „Sorge für das Hauswesen von Seite des Weibes“, „Herrschaft und großmüthige Behandlung von Seite des Mannes“, „sanfte Nachgiebigkeit von Seite der Frau“.<sup>15</sup>

Eine der wesentlichen Änderungen im Eherecht war die Abschaffung der Rechtsverbindlichkeit von Verlöbnissen. Nach kanonischem Recht begann die Ehe mit dem beiderseitigen Eheversprechen. Es hatte sich eingebürgert, im Zusammenhang damit auch gleich die Absprachen über die Besitzverteilung in den Ehepakten zu treffen. Verlöbnisse wurden nicht nur als persönliche Angelegenheit, sondern als Angelegenheit des Gemeinwohls betrachtet. In den 1770er Jahren und schließlich mit Beginn der Alleinregierung Josephs II. kam die Verpflichtung zur Einhaltung von Eheversprechen in Diskussion. Mit dem Patent vom 30. August 1782 wurden alle Verlöbnisse für unverbindlich erklärt, „da Eheverlöbnisse weder für den Staat noch für den Privaten nützlich, sondern vielmehr für beide in Rücksicht auf die gezwungenen Ehen schädlich sind“.<sup>16</sup> Ziel waren „ersprießliche“ Ehen, also Ehen, in denen viele Kinder geboren und zu arbeitsamen und tüchtigen Untertanen erzogen wurden. In den späteren Diskussionen setzte sich jeweils diese josephinische Variante durch, auch wenn davor gewarnt wurde, wankelmütiger Gesinnung Vorschub zu leisten.<sup>17</sup> Schließlich führte man noch die juristische Argumentation an, keinem Vertrag müsse ein Vorvertrag des Inhalts vorausgehen, dass man einen solchen eingehen wolle. Ein weiteres Argument gegen die Rechtsverbindlichkeit von Verlöbnissen ergab sich aus einer neuen Sicht von Ehe: Nicht mehr die Wirtschaftsgemeinschaft, auch nicht mehr die „ersprießliche“ Ehe stand im Vordergrund, sondern die auf Achtung, Liebe, Harmonie, wechselseitigem Vertrauen basierende Ehe. Diese Änderungen hätten Frauen nicht anders als Männer tangiert, wenn beide bei Verlobung beziehungsweise Eheschließung in der Lebenswirklichkeit gleichwertige Partner gewesen wären. Da es aber zur „Bestimmung“ der Frau gehörte, Ehefrau und Mutter zu sein, waren Frauen in ganz anderem Maß auf ein Eheversprechen (und dessen Verbindlichkeit) angewiesen.

Stein des Anstoßes blieben die von der katholischen Kirche nach ihrem Verständnis von der Ehe als einem Sakrament, das sich die beiden Partner spenden, als gültig, aber separat geführten heimlichen Ehen oder Gewissensehen, die für Frauen durchaus Vorteile haben konnten, z.B. wenn ein Mann gegen den Willen seiner Familie eine ihm nicht ebenbürtige Frau heiraten oder eine Witwe die ihr zustehende Versorgung nicht verlieren wollte.

---

15 Vgl. Franz von Zeiller, *Das natürliche Privat-Recht*, Wien 1819<sup>2</sup>, 197.

16 Vgl. Patent vom 1. November 1786, wie Anm. 8, Drittes Hauptstück, §§1, 2 sowie Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, wie Anm. 10, §45.

17 Vgl. *Codex Theresianus*, wie Anm. 9, Entwurf Martini, 26f, Fußnote 2.

## Herrschaftsverhältnisse ...

Bei den innerehelichen Herrschaftsverhältnissen hat sich im Betrachtungszeitraum nichts geändert. Im „Codex Theresianus“ erlangte der Ehemann durch die Eheschließung eine „Art der Gewalt“ über seine Ehefrau, die jedoch „nach der Vernunft, Anständigkeit und Billigkeit gemäßigt und an die göttliche, geistliche und weltliche Gesetze gebunden sein muss“. Dieses Herrschaftsverhältnis verpflichtete den Ehemann dazu, die Ehefrau „seinem Stande gemäß zu ernähren und zu unterhalten“, sie gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und sie zu schützen. Die Ehefrau erscheint also nur als zu versorgendes und zu schützendes Objekt, eine Festlegung, die in krassem Gegensatz zur hausmütterlichen Lebenswirklichkeit stand. Die Ehefrau durfte Namen und Wappen des Mannes führen, seiner Ehren und Würden teilhaftig werden und bei seinem Tod die „wittiblichen Vorrechte“ genießen. Sie mußte aber auch ihrem Ehemann an seinen Wohnsitz folgen, unterstand der für ihn zuständigen Gerichtsbarkeit und hatte ihm in seinem Nahrungsstand und in der Haushaltung „alle Hilfe“ zu leisten.<sup>18</sup> Auch wenn der folgende Entwurf „Von den Rechten zwischen Mann und Weib“ sprach, war dieser Abschnitt inhaltlich fast wortgleich vom „Codex Theresianus“ übernommen! Joseph II. ließ als Alleinherrscher im Eherecht die innerhäusliche Hierarchie straffen, seinen absolutistischen Staatsvorstellungen entsprechend strikt auf die Alleinherrschaft des Ehemannes und Vaters ausrichten – dem dann der Staat allmählich Kompetenzen entziehen konnte. Die Kommission wollte 1785 die Notwendigkeit der Zustimmung der Mutter zur Eheschließung des Kindes festschreiben, drang damit aber nicht durch,<sup>19</sup> auch das ABGB blieb dieser josephinischen Sicht verpflichtet. Ebenso wenig erfolgreich war der Vorschlag, im Gesetzestext solle explizit ausgeführt werden, dass es der Ehefrau unbenommen sei, sich einen anderen Vertreter als ihren Ehemann zu wählen. Dies sei eine Selbstverständlichkeit – wieder eine Selbstverständlichkeit, die ins Hintertreffen geriet, da sie eben nicht im Gesetz festgeschrieben war.<sup>20</sup>

Der Ausdruck „Gewalt“ kam allmählich aus der Mode beziehungsweise verlor er die frühere Bedeutung der „Amtsgewalt“, doch änderte sich faktisch nichts, wenn man nun formulierte, dass dem Ehemann als Haupt der ehelichen Gesellschaft deren „Leitung“ zustehe. Während zum Beispiel Karl Anton von Martini in seinen Lehrbüchern das Verhältnis der Eheleute beziehungsweise der Eltern zu den Kindern ziemlich konsequent naturrechtlich und damit auf die Ehe als gleiche Gesellschaft, auf die Gleichberechtigung der Geschlechter zielend, durchspielte, ein häusliches Miteinander zeichnete, beide Eheleute als die „Eltern und Herren“, als die „Oberen“ bezeichnete,<sup>21</sup> ist in seinem Gesetzesent-

18 Vgl. Codex Theresianus, hg. und mit Anmerkungen versehen von Dr. Philipp Harras Ritter von Harrasowsky, I, Caput II, §4, num. 67–70.

19 Vgl. Codex Theresianus, wie Anm. 7, Entwurf Horten, 46, Fußnote 18. War der Vater verstorben, so waren nur der Großvater väterlicherseits beziehungsweise der Vormund gefragt. Nach der internen Logik war dies folgerichtig, da der Vater bei Meinungsverschiedenheiten sowieso das letzte Wort hatte, und die Mutter keine vollwertige Vormundschaft übernehmen konnte. Nach ABGB benötigen Großvater beziehungsweise Vormund auch die behördliche Zustimmung zu ihrer Entscheidung.

20 Vgl. Codex Theresianus, wie Anm. 7, Entwurf Horten, 41, Fußnote 9.

21 Vgl. Des Freyherrn von Martini Lehrbegriff des Natur-, Staats- und Völkerrechts, Zweyter Band, Wien 1784, 187, 212, 214.

wurf nichts dergleichen zu finden. Allerdings ist dieser im Vergleich zum josephinischen Gesetzestext abgemildert. Die Ehefrau „soll“ ihrem Mann an seinen Wohnsitz folgen, sie hat „die von ihm getroffenen Maßregeln, insoweit die Hausordnung es erfordert, willfährig [zu] befördern, auch ihres Ortes [zu] beobachten“.<sup>22</sup> In der folgenden Diskussion wurde der Gesetzestext Martinis denn auch als zu partnerschaftlich befunden: Man solle wieder formulieren, dass der Ehemann „eine Art Gewalt“ über seine Frau habe, dass er keine Vollmacht zur Vertretung seiner Ehefrau benötige, ja, dass er zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung seiner Ehefrau verpflichtet sei.<sup>23</sup> Diese Forderungen konnten so nicht mehr durchgesetzt werden, wohl aber wurde explizit formuliert, dass der Ehemann das „Haupt“ der ehelichen Gesellschaft sei, und aus obiger Soll-Bestimmung zur Wohnortnachfolge wurde wieder eine Muß-Bestimmung.<sup>24</sup> In den Gesetzestexten bestehen blieb, dass die Frau primär nicht sich selbst vertrete, sondern von ihrem Ehemann vertreten werde. Nur wenn sie dieser Vertretung durch ihren Ehemann ausdrücklich widersprach, konnte sie sich selbst vertreten oder jemand anderen wählen. Die Martinische Formulierung, die Ehefrau solle die von ihrem Ehemann getroffenen Maßregeln „willig befördern, auch wohl selbst befolgen“, wurde als zu „prekarisch“ eingestuft.<sup>25</sup> Es erfolgte daraufhin mit „Sie ist verbunden ... sowohl selbst zu befolgen, als befolgen zu machen“ eine rigorosere Textierung, die so ins *ABGB* einging.<sup>26</sup>

Der Ehemann wurde also auch im Eherecht des *ABGB* zum „Haupt der Familie“ erklärt.<sup>27</sup> Nach *ABGB* hatte die Ehefrau ihren Ehemann immer noch „in der Haushaltung und Erwerbung“ zu unterstützen,<sup>28</sup> es wäre somit für sie ein Anteil an der Familienernährerrolle möglich gewesen. Allerdings legte Zeiller in seinem Kommentar zum *ABGB* hierfür schon den Schwerpunkt auf die speziell weiblichen Arbeiten des Hauswesens.<sup>29</sup>

Im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern findet sich bereits im „Codex Theresianus“ das Schwanken zwischen dem Reden über Rechte und Pflichten der Eltern und der Ausformulierung der „väterlichen Gewalt“. In den Diskussionen zum *ABGB* forderte der Referent Franz von Zeiller immer wieder die Festschreibung eines einvernehmlichen Vorgehens der Eltern, denn damit werde auch die Ehrfurcht gegen die Mutter stabilisiert, deren Einfluß gedeihlich für die Erziehung sei, weil sich die Frauen „auf mehrere Gegenstände der Erziehung, vorzüglich auf die sanftere und vollständigere Art der Ausführung der Vorschriften, gewöhnlich besser als die Männer verstehen“.<sup>30</sup> Dies gelang ihm für die ersten zehn Paragraphen des Kindschaftsrechts. Dann allerdings wurde auch im *ABGB* festgelegt: „Die Rechte, welche vorzüglich dem Vater als Haupt der Familie zustehen, machen die väterliche Gewalt aus.“<sup>31</sup> Im Verhältnis zu den ehelichen Kindern war also die „väter-

22 Codex Theresianus, wie Anm. 9, Entwurf Martini, Drittes Hauptstück, §6.

23 Vgl. Codex Theresianus, wie Anm. 9, Entwurf Martini, 27, Fußnote 4.

24 Vgl. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, wie Anm. 10, §92.

25 Vgl. Ofner, Ur-Entwurf, wie Anm. 12, I, 73f. Prekarium: i.d. Rechtssprache Vergünstigung.

26 Vgl. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, wie Anm. 10, §92.

27 Vgl. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, wie Anm. 10, §91.

28 Vgl. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, wie Anm. 10, §92.

29 Vgl. Zeiller, Commentar, wie Anm. 11, 254 f.

30 Ofner, Ur-Entwurf, wie Anm. 12, 141.

31 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, wie Anm. 10, §147.

liche Gewalt" ausschlaggebend, auch dann, wenn „Von den Rechten zwischen Aeltern und Kindern“ gesprochen wurde.<sup>32</sup> Der Mann als das „Haupt des Hauses“ hatte das letzte Wort. Allerdings erlangte er seine „väterliche Gewalt“ nicht aufgrund seiner biologischen Vaterschaft, sondern infolge eines Vertrags, nämlich des Ehevertrags, eines Legitimations- oder eines Adoptionsvertrags. Die Ehefrau und Mutter hatte keine Möglichkeit, die Vaterschaft des Ehemannes bei einem ehelich geborenen Kind (die Fristen innerhalb derer ein Kind nach der Eheschließung beziehungsweise Eheauflösung geboren sein mußte, um als eheliches zu gelten, waren im Gesetzestext genau festgelegt) zu bestreiten. Aussagen der Mutter allein hatten auch nach *ABGB* nicht die Kraft, dem Kind das Recht auf die Ehelichkeit zu entziehen.<sup>33</sup>

Diese väterliche Gewalt reichte über den Bestand der Ehe hinaus – der Vater konnte testamentarisch, auch am Willen der Mutter vorbei, seinen Kindern den Vormund bestimmen.<sup>34</sup> In allen Texten wurden die Kinder immer schon nach dem Verlust des Vaters als „Waisen“ bezeichnet. Dass die Mutter selbständiger Vormund sein beziehungsweise eigenständig einen benennen konnte, schien nach diversen Landrechten und den ersten Diskussionen nicht völlig ausgeschlossen. Darauf ging man jedoch nicht mehr ein. Die Mutter konnte zwar die Vormundschaft übernehmen, benötigte aber auf jeden Fall einen Mitvormund, der sie, auch wenn dies etwas dezenter formuliert war, überwachte. Nach *ABGB* ging die Vormundschaft, so der verstorbene Vater nichts anderes angeordnet hatte, zunächst an den Großvater väterlicherseits und erst dann an die Mutter.<sup>35</sup> Das Recht, testamentarisch einen Vormund zu ernennen, blieb der Mutter ebenfalls verwehrt, da man von ihr nicht „die gleiche Einsicht“ wie beim Vater erwarten könne.<sup>36</sup> Trotzdem galt die Mutter immer als „die wahre und Hauptvormünderin“.<sup>37</sup> Die Spannung zwischen rechtlich-patriarchaler Ordnung und Lebenswirklichkeit blieb also auch hier bestehen. Andere Frauen wurden nicht zur Vormundschaft zugelassen. Sie sollten verschont bleiben von der „schwere[n] Bürde des vormundschaftlichen Amtes“.<sup>38</sup> Aus Zeillers Kommentar ist zu entnehmen, dass es seiner Ansicht nach den Frauen an den nötigen Kenntnissen für dieses Amt fehlte. Dass im Gesetzestext des *ABGB* lediglich die Formulierung, Frauen seien „in der Regel“ nicht zur Übernahme einer Vormundschaft zugelassen, enthalten war, wurde im ganzen 19. Jahrhundert bei der Anwendung dieses Paragraphen nicht berücksichtigt.<sup>39</sup> Heiratete die Mutter wieder, so hatte sie dies auch nach *ABGB* der Behörde anzuzeigen, die dann entschied, ob man ihr die Vormundschaft belassen könne. Man befürchtete, dass sie ihre Verantwortung für die Kinder aus

32 Und zwar in allen dem „Codex Theresianus“ folgenden Gesetzestexten.

33 Vg. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, wie Anm. 10, §§156–158. 1907 wurde den Kindern die Bestreitung der ehelichen Geburt zugestanden, der Mutter aber weiterhin nicht!

34 Die Vormundschaft war eigentlich eine öffentliche Angelegenheit. Da sie aber auch das Verhältnis zu den Kindern beziehungsweise zu Mutter und Kindern betraf, wurde sie im Privatrecht abgehandelt.

35 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, wie Anm. 10, §§198, 199.

36 Zeiller, Kommentar, wie Anm. 11, 417–422.

37 Vgl. Codex Theresianus, wie Anm. 7, I, Caput IV, §II, num. 74, 78.

38 Codex Theresianus, wie Anm. 7, I, Caput VI, §III, num. 125.

39 Vgl. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, wie Anm. 10, §192; Zeiller, Kommentar, wie Anm. 11, I, 417.

der vorhergehenden Ehe nicht mehr so ernst nehme.<sup>40</sup> Für die Wiederverheiratung eines Vaters war dies kein Thema!

### ... und ihre Legitimationen

Die Rechtfertigung der Herrschaft des Ehemannes über die Ehefrau und der Vorrangstellung des Vaters vor der Mutter blieb schwierig: Schon bei den Vorarbeiten zum „Codex Theresianus“ war den Juristen klar, dass die Vorrangstellung des Vaters begründungsbedürftig war, da Vater- und Mutterschaft die „gleiche natürliche Ursach“ hätten. Man konstatierte daher, dass bei allen Völkern die Väter „für das Haupt und Regierer des Hauß Standes gehalten werden, und in gemein mehrere Erfahrungheit und Geschicklichkeit als die Mütter zu Verpfleg- und Besorgung der Kinder und deren Habschaft besitzen“.<sup>41</sup> Ab den Diskussionen zum Codex Theresianus wurde die Vorrangstellung des Vaters und seiner „väterlichen Gewalt“ vor der Mutter mit seiner Position als Haupt des Hauses begründet, im „Codex Theresianus“ selbst mit den weltlichen Gesetzen, die dem Vater diese Vorrangstellung zuschreiben. Der Mutter hatten die Kinder „nach dem Vater“ Gehorsam zu leisten.<sup>42</sup>

Josephs Rechtslehrer Christian August von Beck, der seinem Erzherzog-Schüler noch ein frauenfreundlicheres Modell vorstellte, als dieser dann in seinen Gesetzen zur Geltung brachte, verwies auf die „göttlichen und menschlichen Positiv-Gesetze“, nach denen der Mann das „Haupt der Familie“ sei – eine angreifbare Argumentation, denn gerade auf die göttlichen Gesetze hatte sich John Locke Jahrzehnte früher zur Legitimation der Gleichstellung der Geschlechter in diesem Zusammenhang berufen, während die menschlichen Gesetze als veränderbar galten. Immerhin sah Beck die Stellung der Hausväter nach dem Gesellschaftsvertrag schon beschränkt, im Stand der natürlichen Freiheit hätten sie annähernd die Vorrechte der höchsten Gewalt genossen.<sup>43</sup> Diesem Gedanken folgend hätte es nach Beck auch im Stand der natürlichen Freiheit schon Herrschaftsverhältnisse gegeben, beziehungsweise wären Frauen nie in den Genuß der natürlichen Freiheit gekommen. Auch Karl Anton von Martini ging davon aus, dass der Gesellschaftsvertrag bereits von den Hausvätern abgeschlossen worden war. Die Gewalt der Eltern über ihre Kinder stellte Beck als die „älteste und heiligste unter allen Arten der Herrschaft“ vor, er sprach dabei von der „potestas parentalis“, „sowohl Vater als Mutter“ hätten das gleiche Recht.<sup>44</sup> Joseph II. hingegen bevorzugte, seinen Herrschaftsvorstellungen entsprechend, die „väterliche Gewalt“.

40 Vgl. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, wie Anm. 10, §255; Zeiler, Commentar, wie Anm. 11, 520.

41 Anmerkungen In wie weit das dormalige LandRecht Erzherzogthum Oesterreich [...] Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Oberste Justiz, Hofkommission, K17, U3, Abhandlung Vom väterlichen Gewalt, Blatt 15 v, 16.

42 Vgl. Codex Theresianus, wie Anm. 6, I, Caput II, §V, num. 109, 111–113.

43 Vgl. Hermann Conrad, Recht und Verfassung zur Zeit Maria Theresias. Die Vorträge zum Unterricht in Natur- und Völkerrecht sowie im Deutschen Staats- und Lehnrecht, Köln 1964, 2. Kap., §6, 196.

44 Vgl. Conrad, Recht, wie Anm. 43, Zweites Buch, 3. Kap., §§1, 2.

Die Verpflichtung beider Eltern zur Versorgung und Erziehung ihrer Kinder thematisierte auch Martini und begründete sie in der Zeugung, in der „Stimme der Natur“, wie auch im Ehevertrag, wo sich Mann und Frau dazu verbunden und dies dem Staat gelobt hätten. Jedoch hatte auch in seinem Gesetzesentwurf der Vater als „Haupt der häuslichen Gesellschaft“, dem „das Weib untergeordnet ist“, das letzte Wort.<sup>45</sup> Martinis Erklärung einer möglichen männlichen Vorherrschaft in der Ehe lag das Muster des stillschweigenden Vertrags zugrunde,<sup>46</sup> der immer sehr schnell „vermutet“ wurde, wenn eine Hintanstellung oder Unterordnung der Frau begründet werden sollten. Zum ersten Mal wurden bei Martini die Zuständigkeitsbereiche von Vater und Mutter ausdifferenziert: Der Vater sollte für Unterhalt von Frau und Kindern sorgen, die Mutter sich „vorzüglich“ um die Pflege von Körper und Gesundheit der Kinder kümmern. Fiel der Vater allerdings aus, so hatte die Mutter dessen Funktionen zu übernehmen.<sup>47</sup> Wie dies dann realiter zu bewerkstelligen war, war nicht Gegenstand der Diskussion.

Auch Franz von Zeiller hatte Begründungsschwierigkeiten. Er schloß sich Christian Wolff an, der argumentierte, wenn die Ehefrauen nicht widersprächen, dann gehe die langdauernde Gewohnheit eben in Recht über. Und Zeiller war es, der die im 19. Jahrhundert vielzitierten „natürlichen“ geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Eigenschaften in den Pool möglicher Begründungen einführte, allerdings verwob er sie noch mit sozialen Gepflogenheiten, wenn er zum Beispiel von der „natürlichen und durch die übliche Erziehungsweise noch verstärkten Überlegenheit des Mannes“ sprach.<sup>48</sup> Außerdem schwankte er – schon im Gesetzestext und noch mehr in der Kommentierung – zwischen dem Dogma von der männlichen Vorherrschaft und der Vorstellung von der Sinnhaftigkeit eines partnerschaftlichen Zusammenwirkens: „Einheit des Willens“, „Einheit des Plans“ müßten vorhanden sein. „Weder aus der gewöhnlichen physischen oder intellektuellen Ueberlegenheit des Mannes, noch auch unmittelbar aus der engen ehelichen Verbindung“ könne ein Recht des Mannes, „seine Frau zu beherrschen“, abgeleitet werden.<sup>49</sup> Und beide hätten „eine gleiche Verbindlichkeit zur ehelichen Pflicht, Treue und anständigen Begegnung“.<sup>50</sup>

Auch bei Zeiller waren die Rechte der Eltern gegenüber ihren Kindern durch die Eheschließung festgelegt, die Unterschiedlichkeit der Rechte leitete er bereits aus der „Verschiedenheit der Geschlechtseigenschaften“ her.<sup>51</sup> Die Zuständigkeiten blieben im *ABGB* inhaltlich wie von Martini vorgeschlagen. „Es ist vorzüglich die Pflicht des Vaters, so lange für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, bis sie sich selbst ernähren können. Die Pflege ihres Körpers und ihrer Gesundheit ist hauptsächlich die Mutter auf sich zu nehmen verbunden.“<sup>52</sup> Allerdings hätten die Adverbien vorzüglich und hauptsächlich auch andere

45 Vgl. Codex Theresianus, wie Anm. 9, Entwurf Martini, Viertes Hauptstück, §3; Ofner, Ur-Entwurf, wie Anm. 12, Viertes Hauptstück, §§115–117 und Martini, Lehrbegriff, wie Anm. 21, 2, 201.

46 Vgl. Martini, Lehrbegriff, wie Anm. 21, 2, 184.

47 Vgl. Codex Theresianus, wie Anm. 9, Entwurf Martini, Viertes Hauptstück, §§4, 5.

48 Vgl. Zeiller, Privatrecht, wie Anm. 15, 201f.

49 Vgl. Zeiller, Commentar, wie Anm. 11, I, 249f.

50 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, wie Anm. 10, §90.

51 Vgl. Zeiller, Commentar, wie Anm. 11, I, 318.

52 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, wie Anm. 10, §141.

Aufgabenteilungen zugelassen, scheinen aber im 19. Jahrhundert systematisch überlesen worden zu sein. In seinem Lehrbuch legte Zeiller dar, dass die Erziehung die Einheit des Willens der Eltern erforderlich, also bei Meinungsverschiedenheiten „einen entscheidenden Willen nothwendig“ mache und argumentierte hier eindeutig im Sinne der „Geschlechtscharaktere“: Während die Mutter als „Geschlechtseigenschaften“ Zärtlichkeit, Sanftmut und Geduld habe, zeichne sich der Vater durch überlegene Einsicht aus. Seines Schutzes bedürfe auch die Ehefrau und Mutter. Daraus könne man folgern, dass der Mann auch für die Kindererziehung das „Haupt des Hauses“ sei.<sup>53</sup>

Eine weitere Begründung für die Oberherrschaft des Mannes in Ehe und Familie wurde in allen Gesetzestexten dadurch geliefert, dass man zwar die Pflichten der Ehefrauen formulierte, die Erfüllung dieser Pflichten aber nicht als Arbeit oder Leistung wertete, welche die Ehefrau in der Ehe erbrachte. Vielmehr stilisierte man sie zum Fürsorgefall, der auf Versorgung und Schutz durch den Ehemann angewiesen war und ihn damit belastete.

## Vermögensverhältnisse

Mit der Eheschließung ging in allen Texten, auch im *ABGB*, die vollständige Gütertrennung einher. Eine Gütergemeinschaft bedurfte eines gesonderten Vertrags. Mehrmals wurde diskutiert, ob sie auch dann lediglich Ehepaaren aus Handel, Gewerbe und dem bäuerlichen Bereich zugestanden werden solle, da nur dort klar sei, dass die Ehefrau zum gemeinsamen Erwerb beitrage. Im Zusammenhang damit findet sich in der Überlieferung die einzige Stelle, an welcher der Wert der Hausarbeit thematisiert wurde: 1785 wurde dieser engen Auffassung von Frauen(mit)arbeit mit dem Argument widersprochen, dass der ökonomische Wert einer guten Haushaltsführung nicht zu unterschätzen sei.<sup>54</sup> Allerdings zeitigte dieses Argument für die Gestaltung der Gesetze keinerlei Folgen. Im Gegenteil, war das Eigentumsrecht nicht klar festzustellen, so wurde „im Zweifel“ „vermuthet, dass der Erwerb von dem Manne herrühre“.<sup>55</sup>

Ehemann wie Ehefrau konnten ihr Vermögen eigenständig verwalten, jedoch wurde angenommen, dass die Ehefrau die Verwaltung ihres Vermögens „desto gemeiner“ an den Ehemann übertrage.<sup>56</sup> Daher durfte sie mit ihrem Vermögen erst dann frei schalten und walten, wenn sie der (vermuteten) Vermögensverwaltung durch ihren Ehemann ausdrücklich widersprach. Und auch dann wurde ihr die individuelle Besitzerfreiheit nur begrenzt zugestanden, der Ehemann hatte nämlich vor allem, wenn Kinder vorhanden waren, ihre finanziellen Gebarungen zu beobachten und bei drohender Verschwendung ein Verfahren zum Entzug der Vermögensverwaltung einzuleiten.<sup>57</sup> Einen Mann zum Verschwender zu erklären, gestaltete sich sehr viel schwieriger, ja 1785 wurde sogar diskutiert, ob dies überhaupt zulässig sei, da man gegen die Eigentumsfreiheit verstoße.<sup>58</sup>

---

53 Vgl. Zeiller, *Privatrecht*, wie Anm. 15, 210 f.

54 Vgl. Codex Theresianus, wie Anm. 7, Entwurf Horten, 57, 51.

55 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, wie Anm. 10, §1237.

56 Vgl. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, wie Anm. 10, §1238.

57 Vgl. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, wie Anm. 10, §1241.

58 Vgl. Codex Theresianus, wie Anm. 7, Entwurf Horten, 127, 102.

In den Diskussionen waren schärfere Töne angeschlagen worden. Professor Peer, Gutachter der Universität Innsbruck, meinte bezüglich der Vermögensverhältnisse der Ehefrau, für das eheliche Verhältnis seien Liebe, Zutrauen und Freundschaft nötig, „der Eigennutz und das Mißtrauen des Weibes müßten daher so viel als möglich entfernt werden“.<sup>59</sup> Und der Jurist Jellenz aus Freiburg schlug vor, dass eine Frau, so Kinder vorhanden waren, von ihrem eigenen Gut ohne vorherige Anhörung des Ehemannes nichts veräußern dürfe, da „Democratie in der Familie äußerst schädlich wäre“.<sup>60</sup>

Die Regelungen zum Heiratsgut gingen wieder von der Vorstellung der vom Ehemann zu versorgenden Ehefrau aus. Die Bestellung eines Heiratsguts war nicht verpflichtend, doch schien es geziemt, es dem Mann zu übergeben, „zu leichterem Ertragung der Ehelasten“,<sup>61</sup> wegen der „Bürden des Ehestandes“.<sup>62</sup> Schließlich wurde das ganze etwas versachlicht, aus den „Ehelasten“ wurden „Ehestandskosten“.<sup>63</sup> Nach *ABGB* wurde das Heiratsgut dem Ehemann „zur Erleichterung des mit der ehelichen Gesellschaft verbundenen Aufwandes übergeben oder zugesichert“.<sup>64</sup> Dem Ehemann oblagen Verwaltung und Fruchtgenuß des Heiratsguts, machte er sich der Mißwirtschaft verdächtig, so konnte ihm die Verwaltung entzogen werden. Dem Heiratsgut sollte ein Gegengeschenk von Seite des Mannes, die Widerlage, entsprechen, die zur Witwenversorgung gedacht war, aber bis zu seinem Tod in seinem Besitz und seiner Verwaltung blieb. Was der Ehemann seiner Frau an Schmuck und anderen Kostbarkeiten geschenkt hatte, galt zunächst, wie im „Allgemeinen Landrecht“ (ALR) nicht als geschenkt sondern nur als geliehen.<sup>65</sup> Allerdings ging man von dieser Auffassung wieder ab – mit dem Argument, dass der Ehemann auch seine Witwe wohlversorgt sehen wolle.<sup>66</sup>

## Scheidung, Trennung, Auflösung

Bei der Bedeutung, die der Ehe als Strukturelement und Ordnungsfaktor des Staates gegeben wurde, waren auch Fragen der Gültigkeit und der Trennung öffentliche Angelegenheiten, deren Behandlung immer mehr von den geistlichen zu den weltlichen Gerichten verlagert wurde. Jedoch schuf man kein gänzlich ziviles Eherecht, maßgeblich blieben die katholischen Vorstellungen und Institutionen. Für Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften wurden deren religiösen Vorschriften entsprechende Sonderregelungen geschaffen.

Ein eigenmächtiges Auseinandergehen des Paares war nicht erlaubt. Für Katholiken konnte, dem kanonischen Recht entsprechend, lediglich eine „Trennung von Tisch und Bett“ ausgesprochen werden, die eine Wiederverheiratung eines Gatten noch zu Lebzei-

59 Codex Theresianus, wie Anm. 9, Entwurf Martini, 194, 2.

60 Codex Theresianus, wie Anm. 9, Entwurf Martini, 197f, 8–10.

61 Vgl. Codex Theresianus, wie Anm. 6, I, Caput II, §II, num. 66.

62 Vgl. Codex Theresianus, wie Anm. 9, Entwurf Martini, Dritter Theil, Zehntes Hauptstück, §2.

63 Vgl. Ofner, Ur-Entwurf, wie Anm. 12, Dritter Theil, Zehntes Hauptstück, §332.

64 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, wie Anm. 10, §1218.

65 Vgl. Codex Theresianus, wie Anm. 9, Entwurf Martini, Dritter Theil, Zehntes Hauptstück, §27.

66 Vgl. Ofner, Ur-Entwurf, wie Anm. 12, II, 146 f; Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, wie Anm. 10, §1247.

ten des anderen unmöglich machte. Bevor der Prozess der „Trennung zwischen Tisch und Bett“ in die Wege geleitet wurde, hatte das Paar drei Beratungsgespräche beim zuständigen Priester zu absolvieren, der „auf alle mögliche Art“ die Eheleute zu einem weiteren Miteinanderleben bewegen sollte.<sup>67</sup> Jegliche Trennung der Ehe setzte beiderseitiges Einvernehmen voraus, eine Bedingung, die Frauen sehr viel härter treffen konnte, da sie durch die Machtverhältnisse in der Ehe ihren Ehemännern ausgeliefert waren und aufgrund ihrer Rollenzuweisung keine Möglichkeit hatten, den häuslichen Problemen auszuweichen. Die möglichen Schwierigkeiten einer lebenslangen Ehe waren den Juristen bewußt, daher ist in den Diskussionen immer wieder der Rat zu finden, Heiratswillige sollten vor der Eheschließung „mit aller Überlegung zu Werke gehen“.<sup>68</sup>

Eine endgültige Trennung war für Katholiken, abgesehen vom Tod eines Ehepartners, nur durch eine Ungültigkeitserklärung der Ehe erreichbar. Als einziger Auflösungsgrund für eine Ehe wurde die Entdeckung der Schwangerschaft der Ehefrau von einem anderen Mann anerkannt, eine weitergefaßte Sicht konnte sich nicht durchsetzen. Man blieb auf der harten Linie: Dem Staat sei sehr daran gelegen, einmal geschlossene Ehen zu erhalten, daher solle es so wenig Gelegenheit zu Trennungen als nur möglich geben.<sup>69</sup> Ihm dürften aus der ehelichen Verbindung, „die mit dem öffentlichen Wohle in so vielfältigen Berührungspuncten steht“, keine Nachteile erwachsen. Daher sei das Staatsoberhaupt auch berechtigt, Ebehindernisse festzulegen.<sup>70</sup> Die von einer Religionsgemeinschaft gegebenen Vorschriften hätten damit nichts zu tun, denn sie bezögen sich auf das Gewissen, nicht auf den Vertrag.<sup>71</sup> Zeiller meinte, eine zeitlich begrenzte Ehe sei im Grunde „nur Verheissung eines mehrmaligen Beyschlafes“, und stellte auch die prekäre Rolle einer geschiedenen Ehefrau heraus. Außerdem sei bei Überhandnahme von Scheidungen das öffentliche Wohl gefährdet.<sup>72</sup>

Auch der Witwenunterhalt wurde im Eherecht behandelt, soweit er sich aus den im Heiratsvertrag oder im Rahmen der Ehe gesondert getroffenen Abmachungen speiste. Heiratsgut und Widerlage gehörten dazu. Der spezielle Witwenunterhalt durfte erst sechs Wochen nach dem Tod des Mannes einsetzen, erwartete die Frau ein Kind von ihm, erst sechs Wochen nach der Geburt. Waren keine anderen Vereinbarungen getroffen, endete der Witwenunterhalt mit der Wiederverheiratung der Frau.

Die Versorgung der Witwe war in den Diskussionen zum ABGB umstritten. Einige Juristen sprachen sich dagegen aus, dass die Widerlage in ihren Besitz gelangen solle, da der Mann umgekehrt keinen Anspruch auf das Heiratsgut habe. Die Ehefrau werde ohnehin pensionsfähig (!), sie habe Stand, Ehren und Würden des Mannes erlangt. Es sei besser, die Ehefrau beziehungsweise Witwe in „gemäßigter Abhängigkeit“ zu halten. Diese Argumentation setzte sich nicht durch. Allerdings hatten die anderen Argumente ebensowenig die Situation der Frau im Auge, sondern das Gemeinwohl – mit der Ver-

67 Vgl. Verordnung vom 16. Jänner 1783, wie Anm. 13, §47 und Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, wie Anm. 10, §§103–109 sowie Zeiller, Commentar, wie Anm. 11, I, 257f.

68 Codex Theresianus, wie Anm. 9, Entwurf Martini, Drittes Hauptstück, §10.

69 Vgl. Ofner, Ur-Entwurf, wie Anm. 12, I, 87 f.

70 Vgl. Zeiller, Commentar, wie Anm. 11, I, 176.

71 Vgl. Zeiller, Commentar, wie Anm. 11, I, 178.

72 Vgl. Ofner, Ur-Entwurf, wie Anm. 12, I, 136; Zeiller, Commentar, wie Anm. 11, I, 203f.

mutung, dass Witwen im bäuerlichen und handwerklichen Bereich mit einem kleinen Vermögen leichter zu einer Wiederverheiratung kämen, und damit die Weiterführung des Betriebs ebenso wie die Versorgung der Kinder gewährleistet sei.<sup>73</sup>

Im Vergleich zu *ALR* und *Code Napoleon* war die Ehefrau im *ABGB* besser gestellt – sofern sie vermögend war, ihre Rechte kannte und die Macht hatte, sie durchzusetzen. Allerdings wurden die im Naturrecht angelegten Gleichheitspotentiale<sup>74</sup> auch in der österreichischen Privatrechtskodifikation nicht zugunsten der Frauen ausgeschöpft, ja, im 19. Jahrhundert wurden bei den Interpretationen nicht einmal die mit dem *ABGB* eröffneten Spielräume genutzt. Die Ehe blieb bis weit ins 20. Jahrhundert hinein ein Ort gesetzlich legitimer Ungleichheit, letztlich basierend auf dem Eherecht Josephs II.

---

73 Vgl. Ofter, Ur-Entwurf, wie Anm. 12, I, 143.

74 Vgl. hierzu ausführlicher Ursula Vogel, Gleichheit und Herrschaft in der ehelichen Vertragsgesellschaft, in: Ute Gerhard Hg., Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, 265–292.